V-2-B Klimabürger*innenräte statt Klimakrise!

Gremium: Länderrat Beschlussdatum: 13.12.2020

Tagesordnungspunkt: V Verschiedene Anträge

Antragstext

1

13

14 15

16

17 18

19 20

21

22

23

25

26

27

28

29

Klimabürger*innenräte statt Klimakrise!

Die Klimakrise ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung. In den kommenden Monaten und Jahren müssen so tiefgreifende Veränderungen eingeleitet 3 werden wie vielleicht nie zuvor - und zugleich bleibt dafür nur noch sehr wenig 4 Zeit. Das erfordert neue Wege für ein starkes Miteinander. Klimabürger*innenräte stellen ein wirkmächtiges Instrument dar, um Gräben zu überwinden und den Austausch und die gemeinsame Einigung zwischen Menschen unterschiedlichster 8 Hintergründe möglich zu machen. Sie ermöglichen direktdemokratische Mitsprache, untermauern dies jedoch mit einem starken wissenschaftlichen Fundament. 9 10 Klimabürger*innenräte formen auf diese Weise ein besseres Verständnis und eine 11 größere Akzeptanz für die klimapolitischen Umwälzungsprozesse, die uns 12 bevorstehen.

Ein Klimabürger*innenrat ist ein repräsentativ aus der Bevölkerung zusammengesetztes Gremium, das sich systematisch mit Fragen des Klimaschutzes und der dafür notwendigen Veränderungen auseinandersetzt. Dafür stehen dem Rat Expert*innen aus Klimawissenschaft und weiteren relevanten Fachgebieten zur Seite. Ein so konzipierter Klimabürger*innenrat kann ein starker Hebel für dringend benötigte Maßnahmen sein, weil er zugleich wissenschaftlich abgesichert und gesellschaftlich akzeptiert ist. Die Erfahrungen beispielsweise in Irland und Frankreich zeigen, dass ein solches Gremium hohe Zustimmungsraten in der Bevölkerung genießt und damit in der Lage ist, zukunftsweisende Veränderungen anzustoßen. Der Klimabürger*innenrat kann so fundierte Maßnahmenpakete zu der Frage erarbeiten, wie wir die im Pariser Klimaschutzabkommen beschlossenen Klimaziele einhalten können und unseren Beitrag zur Eindämmung der Klimakrise leisten können.

Maßnahmen, die die Gesetzgebungskompetenz des Bundes betreffen, werden dem Bundestag zur Abstimmung vorgelegt. Unabhängig davon besteht für sämtliche vom Klimabürger*innenrat vorgeschlagenene Maßnahmen eine jährliche Berichtspflicht durch die Bundesregierung über den Fortschritt der Umsetzung. Die

- Berichtspflicht endet, wenn das Ziel der Maßnahmen erreicht ist oder durch eine neue Vorlage des Klimabürger*innenrats ersetzt wird.
- Der Klimabürger*innenrat soll vom Bundestag einberufen werden. Ein solcher Rat
- muss die Bevölkerung abbilden. Deshalb werden die Teilnehmenden per gestaffelter
- Zufallsauswahl nach Kriterien wie dem Wohnort, Gender, Alter, Bildungsabschluss
- und Migrationsgeschichte bestimmt. Der Klimabürger*innenrat wird permanent von
- 36 Wissenschaftler*innen und nicht kommerziellen Interessenvertretungen in seinem
- Prozess begleitet. Wie nach dem Beispiel in Frankreich sollen Teilnehmer*innen
- dadurch in ihren Vorschlägen und Debatten permanente Unterstützung in fachlichen
- Fragen bekommen, damit Rahmenbedinungen für sachliche Diskussionen und
- 40 Lösungswege geschaffen werden.
- Der Bürger*innenrat erarbeitet konkrete Empfehlungen für den klimaneutralen
- Umbau unserer Gesellschaft. Durch eine finanzielle Entschädigung,
- Kinderbetreuung und sonstige bedarfsgerechte Unterstützung sollen Barrieren
- 44 abgebaut werden, damit auch diejenigen teilnehmen können, denen bei
- konventionellen Verfahren eine Beteiligung erschwert würde.
- Wenn sich der Verfahren bewährt, soll geprüft werden, ob das Konzept der
- Bürger*innenräte in einem nächsten Schritt auch auf Landes- und kommunaler Ebene
- und auf weitere gesellschaftlich umstrittene Fragen ausgeweitet werden soll.